

Schulordnung der Schule Widen

1. Allgemeines

- 1.1 Gestützt auf das Schulgesetz des Kantons Aargau sowie die Verordnung über die Volksschule und weiterer schulrechtlicher Erlasse, erlässt die Schulpflege Widen die vorliegende Schulordnung.
- 1.2 Alle Schülerinnen und Schüler der Schule Widen unterstehen vollumfänglich dieser Schulordnung.

2. Schulunfallversicherung

- 2.1 Ist im Merkblatt für Eltern geregelt.

3. Schulweg

- 3.1 Die Schülerinnen und Schüler haben sich auf dem kürzesten Weg zur Schule und wieder nach Hause zu begeben und sich an die Verkehrsregeln zu halten. Sie sollen möglichst selbstständig und zu Fuss zur Schule kommen. Bei wiederholtem Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz kann die Schulpflege das Benützen von Fahrrädern, Kickboards und Trotinetts verbieten, eine Helmtragspflicht besteht, ausser dem Farrad, nicht, wird aber empfohlen.
- 3.2 Die Benützung von Fahrrädern wird nicht vor dem vierten Schuljahr empfohlen. Sie müssen im Fahrradunterstand abgestellt und abgeschlossen werden. Die Schule übernimmt keine Haftung. Es besteht eine Helmtragspflicht.

4. Schulhaus

- 4.1 Schultaschen, Turnsäcke, Kleider, Schuhe, Hausschuhe gehören während und ausserhalb der Schulzeit an den dafür bestimmten Ort.
- 4.2 In den Schulzimmern sind Hausschuhe zu tragen.
- 4.3 Der Zutritt zum Lehrerzimmer und der Schulleitung / Schulsekretariat ist nur für Lehrpersonen oder Personen, die direkt am Schulbetrieb beteiligt sind, gestattet. Schülerinnen und Schüler ohne Begleitung haben keinen Zutritt zu diesen Räumen.

5. Turnhalle / MZH

- 5.1 Die Turnhallen sind nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen zu betreten, deren Sohle keine Strichspuren auf dem Boden hinterlassen.
- 5.2 Die Ordnung in den Turnhallen, Garderoben, Duschräumen und im Aussengeräteraum ist einzuhalten.

6. Schulareal

- 6.1 Mannschaftssportspiele wie Fussball, Handball und dergleichen sind nur auf dem Sportplatz oder der Spielwiese erlaubt, sofern sie vom Hauswart freigegeben sind.
- 6.2 Ausserhalb der Schulzeit ist die Benützung der Aussenanlagen als Spielplatz gestattet. Bei schlechten Bodenverhältnissen kann der Hauswart die ganze Anlage oder Teile davon sperren.
- 6.3 Die Benützung von Rollschuhen, Rollbrettern usw. auf dem Schulareal ist während der Schulzeit verboten.
- 6.4 Das Befahren des ganzen zur Schulanlage gehörenden Geländes, inklusive der beiden Zufahrten, mit Mofas ist untersagt.
- 6.5 Das Werfen von Schneebällen ist nur auf dem Sportplatz erlaubt.
- 6.6 Natels sind von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende auf dem ganzen Schulareal ausgeschaltet.
- 6.7 Auf dem Schulareal ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen verboten (dies gilt auch bei schulischen Anlässen wie Schulreisen, Lager, usw.)
- 6.8 Die Schulpflege meldet der Polizei Personen, welche mit Drogen handeln oder Drogen konsumieren.
- 6.9 Das Mittragen von Waffen aller Art ist verboten.

7. Schulbetrieb

- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- 7.2 Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulhaus nach dem ersten Läuten der Schulglocke betreten (5 Minuten vor Schulbeginn).
- 7.4 Während der grossen Pausen ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt im Schulhaus untersagt.
- 7.5 Das Schulareal darf ohne Bewilligung der Klassenlehrperson nicht verlassen werden.
- 7.6 Weitere Bestimmungen sind in der Schulhausordnung festgelegt.

8. Sorgfaltspflicht

- 8.1 Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Schulanlagen, zum Schulmobiliar und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Eltern behoben. Verlorene Schulmittel sind zu ersetzen.

9. Fundgegenstände

9.1 Ist im Merkblatt für Eltern geregelt.

10. Absenzen

10.1 Ist im Merkblatt für Eltern geregelt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an diese Schulordnung halten, werden von der Lehrerschaft oder der Schulleitung zurechtgewiesen oder bestraft.

11.2 Die vorliegende Schulordnung kann jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

12. Gültigkeit

12.1 Die vorliegende, von der Schulpflege Widen genehmigte Schulordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Februar 2010.

12.2 Im Anhang das „Merkblatt für Eltern“ mit Empfehlungen und detaillierten Informationen.

Widen, 1. Juni 2014

Schulpflege Widen

Schulleitung Widen

Präsident, Fabio Höhener

Johannes Thut